

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2010/10/21 2010/07/0153

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.2010

## Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke  
Flurbereinigung Tirol  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
40/01 Verwaltungsverfahren  
80/06 Bodenreform

## Norm

AVG §8;  
FIVfGG §37 Abs1;  
FIVfLG Tir 1978 §52;  
FIVfLG Tir 1978 §64;  
FIVfLG Tir 1978 §74 Abs2 litb;  
VwRallg;  
1. AVG § 8 heute  
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

## Rechtssatz

Wird in einem Regulierungsverfahren nach dem Tir FIVfLG 1978 vom Eigentümer eines Grundstücks der Anspruch auf Nutzungsrechte bei der Agrarbehörde nicht fristgerecht geltend gemacht, tritt der Verlust dieses Anspruchs gemäß § 52 Tir FIVfLG 1978 ein. Diesen Anspruchsverlust muss sich der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers zurechnen lassen. Der eingetretene Anspruchsverlust bewirkt, dass der Rechtsnachfolger nicht als übergangene Partei angesehen werden kann. Wird in einem Regulierungsverfahren nach dem Tir FIVfLG 1978 vom Eigentümer eines Grundstücks der Anspruch auf Nutzungsrechte bei der Agrarbehörde nicht fristgerecht geltend gemacht, tritt der Verlust dieses Anspruchs gemäß Paragraph 52, Tir FIVfLG 1978 ein. Diesen Anspruchsverlust muss sich der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers zurechnen lassen. Der eingetretene Anspruchsverlust bewirkt, dass der Rechtsnachfolger nicht als übergangene Partei angesehen werden kann.

## Schlagworte

Parteibegriff Parteistellung strittige Rechtsnachfolger Zustellung Individuelle Normen und Parteienrechte  
Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2010070153.X01

## Im RIS seit

19.11.2010

## Zuletzt aktualisiert am

11.01.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)